

1601

V e r t r a g

über die Lieferung und

den Bezug von Wasser

zwischen

Einwohnergemeinde Emmen, vertreten durch den Gemeinderat Emmen und dieser durch Herrn Peter Schnellmann, Gemeindepräsident und Herr Patrick Vogel, Gemeindeschreiber, Rüeggisingerstrasse 29, 6020 Emmenbrücke,

einerseits,

und

Emmi Schweiz AG, vertreten durch die gemäss Handelsregistrauszug vom 3.8.2000 kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigten Herren Max Paul Lüdi, wohnhaft in Sursee, und Bruno Brücker, wohnhaft in Schenkon,

anderseits.

I. Einleitende Feststellungen

1. Parteien

Die Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Emmen, nachstehend Wasserversorgung Emmen genannt, ist als unselbständige Anstalt ein Bestandteil der Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Emmen. Die Emmi Schweiz AG ist Rechtsnachfolgerin des Zentralschweizerischen Milchverbandes (ZMV).

2. Grundwasserpumpwerk Hasli

Auf dem Grundstück Nr. 628 / GB Emmen, welches im Miteigentum zu je 1/3 der Emmi Käse AG, der Emmi Frischprodukte AG sowie der Emmi Schweiz AG steht, befindet sich das Grundwasserpumpwerk Hasli. Die Wasserversorgung Emmen und der Zentralschweizerische Milchverband erhielten vom Regierungsrat des Kantons Luzern die Konzession, ab diesem Pumpwerk das öffentliche Grundwasser zu nutzen. Die beiden Milchwirtschaftsbetriebe des Zentralschweizerischen Milchverbandes Milchhof Emmen und Käserei Neuhüsern benötigen einen hohen Trinkwasserbedarf. Bis vor kurzem erfolgte der Trinkwasserbezug zum einen ab dem Grundwasserpumpwerk Hasli und zum andern ab dem Versorgungsnetz der Wasserversorgung Emmen.

3. Vereinbarung

Am 1. Juli 1981 unterzeichneten der Zentralschweizerische Milchverband und die Einwohnergemeinde Emmen eine Vereinbarung über den Bau und den Betrieb der Grundwasserfassung Hasli und die Wasserlieferung an die Betriebe des Milchverbandes im Hasli und in Neuhüsern.

4. Bestehende Konzession für das Grundwasserpumpwerk Hasli

Für das auf dem Grundstück Nr. 628 / GB Emmen stehende Grundwasserpumpwerk Hasli besteht eine vom Kanton Luzern im Jahre 1969 erteilte, bis zum 1. Juli 2019 gültige Konzession zur Entnahme von Grundwasser. Die bewilligte Konzessionsmenge beträgt 3'600 l/min (Konzession 20 acd 305 g). Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat mit Entscheid vom 9. Juni 1980 folgende Konzessionsmengen festgelegt:

- Wasserversorgung Emmen	1'320 l/min	1'700 m ³ /Tag	200'000 m ³ /Jahr
- Zentralschweizerischer Milchverband (ZMV)	2'280 l/min	1'800 m ³ /Tag	500'000 m ³ /Jahr.

Im Rahmen einer Vereinbarung im Zusammenhang mit der Baubewilligung für eine Schrot- und Metallaufbereitungsanlage der Gotthard Schnyder AG auf dem Grundstück Nr. 2096 / GB Emmen, welches im Eigentum der Josef Meyer AG steht, einigten sich die Einwohnergemeinde Emmen und der Zentralschweizer Milchverband (ZMV) am 24. November 1993 darauf, dass die Konzession für das Pumpwerk Hasli auf das Pumpwerk Schiltwald verlagert werden soll. Dabei wurde vereinbart, dass der ZMV für das Mitbenützungsrecht des Pumpwerkes und der Grundwasserfassung Schiltwald keine Einkaufssumme zu entrichten hat. Der ZMV verpflichtete sich anteilmässig im Verhältnis ihrer bezogenen Wassermenge zur gesamten ge-

pumpten Wassermenge Beiträge an die Unterhaltskosten, Stromkosten und Erneuerungskosten zu leisten sowie im gleichen Verhältnis geplante Investitionen mitzufinanzieren. Auch wurde die Kostentragung für die Verfahrenskosten der Übertragung der Konzession und der Verlegung der Fassung sowie für die Kosten der Ausserbetriebnahme des Pumpwerkes Hasli vereinbart.

II. Ziel des vorliegenden Vertrages

Die Einwohnergemeinde Emmen und die Emmi Schweiz AG kommen überein, auf die Verlagerung der Konzession vom Pumpwerk Hasli auf das Pumpwerk Schiltwald zu verzichten. Anstelle dieser Verlagerung wird zwischen den Parteien ein Wasserlieferungsvertrag abgeschlossen. Dabei soll bei der Regelung der Bezugsbedingungen den seinerzeitigen Vereinbarungen Rechnung tragen. Es gilt der Grundsatz, dass die Versorgungssicherheit wie bis anhin mit dem Pumpwerk Hasli, gleichbleibt und die Emmi Schweiz AG finanziell nicht Einbussen durch das Stilllegen des Pumpwerkes Hasli erleidet. Die Parteien wollen durch eine solche Regelung materiell weder besser noch schlechter gestellt sein. Aufgrund der heutigen Sach- und Rechtslage und der Praxis des Kantons Luzern gehen die Parteien davon aus, dass im Jahre 2019 die Konzession um 25 Jahre verlängert worden wäre.

Es werden im vorliegenden Vertrag die Bezugsmengen, die Bezugsmöglichkeit und die Kostenfolge für die Versorgung des Milchhofes geregelt. Dabei ist die Emmi Schweiz AG berechtigt, das gelieferte Wasser selber zu nutzen oder an von ihr wirtschaftlich beherrschte juristische Personen weiterzugeben, soweit sich die Betriebe in der Gemeinde Emmen befinden.

Der Wasseranschluss und der Wasserbezug für das Personalhaus II ist nicht Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung.

III. Vertragsbestimmungen

1. Vertragsgegenstand

Die Einwohnergemeinde Emmen liefert an die Emmi Schweiz AG für deren Eigenbedarf und für die Weiterleitung an von ihr beherrschte juristische Personen zu den nachgenannten Bedingungen aus ihrem Versorgungsnetz Trinkwasser in der gleichen Qualität wie es zur Abgabe an die Emmer Bevölkerung zur Verfügung steht. Die Lieferung erfolgt an die beiden Abgabestellen auf dem Grundstück Nr. 628 / GB Emmen ab der Verbindungsleitung Buholz-Seetalstrasse und ab der Seetalstrasse mit neuer Anschlussleitung zur Versorgung des Milchhofes und an die Abgabestelle auf dem Grundstück Nr. 776 / GB Emmen Käserei Neuhüsern.

2. Bezugsmenge

2.1 Maximal zugesicherte Bezugsmenge

Die Einwohnergemeinde Emmen sichert der Emmi Schweiz AG eine Bezugsmenge von 2'280 l/min und neu eine Tagesbezugsmenge von 2'600 m³ und eine Jahresbezugsmenge von 500'000 m³ zu.

2.2 Störungen und Einschränkungen bei Wasserabgabe

Störungen im Betrieb der Wasserversorgung Emmen sowie allgemeiner Wassermangel berechtigen die Einwohnergemeinde Emmen, die Wasserabgabe im gleichen Rahmen einzuschränken oder einzustellen, wie gegenüber den übrigen Wasserbezügern der Gemeinde Emmen. Aus solchen Massnahmen ergeben sich für die Emmi Schweiz AG keine Entschädigungsansprüche.

3. Vertragsdauer

Der vorliegende Wasserlieferungsvertrag tritt auf den Zeitpunkt der Stilllegung der Grundwasserfassung und des Pumpwerkes Hasli in Kraft und dauert bis zum 30. Juni 2019.

Die Parteien vereinbaren, spätestens zwei Jahre vor Ablauf dieser Vertragsdauer in Verhandlungen zu treten. Es soll gestützt auf die dannzumal gültigen und relevanten öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde eine Vertragsverlängerung abgeschlossen werden, sofern der Emmi Schweiz AG auch dannzumal ein Anspruch auf eine Konzessionsverlängerung zustehen würde. Dabei ist die Emmi Schweiz AG bei der Regelung der Vertragsmodalitäten gleichzustellen, wie wenn erneut eine Konzessionsverlängerung erfolgen würde.

4. Gebühren

4.1 Grundsatz

Die der Emmi Schweiz AG zustehende Konzession zur Nutzung des Grundwasservorkommens wird durch den vorliegenden Wasserlieferungsvertrag ersetzt. Aus diesem Grund wird die Wasserlieferung durch die Einwohnergemeinde Emmen bis zum 30. Juni 2019 entsprechend dem vorliegenden Vertrag zugesichert. Die für den Wasserbezug zu leistende Gebühr nimmt Rücksicht auf folgende Faktoren:

- Bei einer Konzessionsverlagerung wären der Emmi Schweiz AG für den Betrieb des Pumpwerkes Schiltwald anteilmässige Auslagen für Betrieb und Unterhalt, Strom, Erneuerungskosten, Konzessionsgebühren sowie Neuinvestitionskosten entstanden.
- Darüber hinaus wäre der Wasserbezug unentgeltlich gewesen.

4.2 Feste Betriebskosten

Die Emmi Schweiz AG bezahlt der Einwohnergemeinde Emmen die Mietgebühr für die Wassermesser. Es sind vier Wassermesser vorgesehen. Die Mietgebühr richtet sich nach dem Wasserabgabereglement.

4.3 Variable Betriebskosten

Die Emmi Schweiz AG bezahlt pro m³ 13 Rappen. Basis sind dabei errechnete Energiekosten für den Pumpbetrieb von 5 Rp./m³ und errechnete Betriebs- und Unterhaltskosten von 8 Rp./m³.

Die Energiekosten für den Pumpbetrieb werden alle zwei Jahre jeweils per 1. Juli entsprechend dem Nachtstromtarif der CKW oder eines Nachfolgelieferanten proportional angepasst. Zur Zeit belaufen sich die Preise auf 8.5 Rp./KWh (Niedertarif Normalverbrauch). Die errechneten Unterhaltskosten von 8 Rp./m³ basieren auf Konzessionsgebühren des Pumpwerks Schiltwald von Fr. 4'500.-- exkl. MWSt. pro Jahr. Alle zwei Jahre per 1. Juli können die Unterhaltskosten entsprechend den veränderten Konzessionsgebühren angepasst werden.

Erfolgen in der Gemeinde Emmen Neuinvestitionen in Pumpwerke werden diese anteilmässig bei der Festlegung des Rappenpreises pro m³ auf den 1. Juli nach erfolgter Investition anteilmässig berücksichtigt.

Die Betriebs- und Unterhaltskosten werden alle zwei Jahre auf den 1. Juli dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Massgebend ist der Indexstand des vorangehenden Februars. Bei der Festlegung der Betriebs- und Unterhaltskosten von 8 Rp./m³ belief sich der Landesindex der Konsumentenpreise auf 106.1 Punkte (Stand April 2000).

4.4 Überschreiten der gebührenrelevanten Tagesbezugsmenge

Falls die Tagesbezugsmenge von 2'600 m³ pro Jahr (1. Januar bis 31. Dezember) mindestens dreimal überschritten wird, ist die Einwohnergemeinde Emmen berechtigt, für die maximal bezogene Tagesdifferenzmenge eine Gebühr von Fr. 100.00 / m³ in Rechnung zu stellen. Dieser Betrag wird ebenfalls alle zwei Jahre dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis heute 106.1 Punkte, April 2000) angepasst.

Beträgt somit die maximal bezogene Tagesbezugsmenge innerhalb eines Jahres 2'800 m³ und wurde die Tagesbezugsmenge von 2'600 m³ mindestens dreimal überschritten, ist eine Gebühr von (2'800 m³ - 2'600 m³ = 200 m³) Fr. 20'000.00 nebst Indexierung zu bezahlen.

4.5 Überschreiten der gebührenrelevanten Jahresbezugsmenge

Falls die Jahresbezugsmenge 500'000 m³ überschreitet, wird für die Differenzmenge der jeweils ordentliche Wasserpreis entsprechend dem Wasserabgabereglement in Rechnung gestellt.

4.6 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Wasserversorgung Emmen halbjährlich, jeweils auf den 30. Juni und den 31. Dezember.

5. Bau- und Anpassung der Zuleitungen

5.1 Projektgrundlage

Die in den Plänen von Emch + Berger AG Solothurn Nr. 127.32.1/2 (Anhang 1 und 2) aufgezeigten Wasseranschlüsse auf Grundstück Nr. 628 / GB Emmen sind Basis des Versorgungskonzeptes. Die Detailprojektierung und Ausführung der Wasseranschlussarbeiten erfolgen durch die Einwohnergemeinde Emmen. Die Emmi Schweiz AG erteilt dabei der Einwohnergemeinde Emmen das unentgeltliche Benützungs- und Durchleitungsrecht zur Erstellung der notwendigen Anlagenteile zur Versorgung der Emmi Schweiz AG gemäss den oben aufgeführten Plangrundlagen. Ausserdem wird den Mitarbeitern der Wasserversorgung Emmen das Zugangsrecht zur Betreuung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlagen zugesichert.

5.2 Anschlüsse

Der bestehende Anschluss an die Verbindungsleitung Buholz-Seetalstrasse wird den neuen Gegebenheiten angepasst. Die Kapazitätsmöglichkeit des Wasseranschlusses beträgt 38 l/sek.

Der neu zu erstellende Wasseranschluss an die Seetalstrasse wird zur Versorgungssicherheit der Emmi Schweiz AG erstellt. Die Kapazitätsmöglichkeit richtet sich nach dem heute vorhandenen Transportleitungsnetz der Einwohnergemeinde Emmen. Zum heutigen Zeitpunkt kann Emmen die Versorgungssicherheit von 38 l/sek nicht vollumfänglich garantieren, da momentan noch Engpässe im Versorgungsnetz vorhanden sind.

5.3 Kosten

Sämtliche Erstellungs- und Anpassungskosten der beiden Versorgungsanschlüsse ab dem Hauptleitungsnetz bis und mit Wassermesser auf dem Grundstück Nr. 628 / GB Emmen gehen zu Lasten der Emmi Schweiz AG.

5.4 Unterhalt

Der Unterhalt der Zuleitungen richtet sich nach den jeweils geltenden Wasserabgabereglemente der Gemeinde Emmen. Diese Aufwendungen sind in der Gebühr eingerechnet.

6. Versorgungsnetz innerhalb des Betriebsareals

Die Emmi Schweiz AG bleibt Eigentümerin des Wasserversorgungsnetzes und der Wasserversorgungsanlagen innerhalb des Betriebsareals auf dem Grundstück Nr. 628 / GB Emmen. Sollten innerhalb dieses eigenen Versorgungsnetzes und der eigenen Versorgungsanlagen auf dem Betriebsgelände zufolge der neu installierten Wasseranschlüsse Anpassungen nötig sein, hat die Emmi Schweiz AG diese selber festzustellen, anzuordnen und die entsprechenden Kosten zu tragen. Ebenso übernimmt die Emmi Schweiz AG sämtliche anfallenden Anpassungs- und Erneuerungskosten der betriebseigenen Anlagen zwischen den beiden Wassermesserschächten.

7. Erhaltung der Trinkwasserqualität mit regulierbaren Absperrorganen

In den Wassermesserschächten werden die Anschlüsse des Milchhofes so ausgerüstet, dass beide Einspeisleitungen periodisch oder konstant betrieben werden können und dadurch eine Trinkwassererneuerung in den Anschlussleitungen stattfinden kann. Die zugesicherte Bezugsmenge beträgt bei Bezug ab beiden Anschlüssen insgesamt 2'280 l/min

8. Stillegung der Grundwasserfassung und des Pumpwerkes Hasli

8.1 Stillegung

Die Emmi Schweiz AG und die Einwohnergemeinde Emmen vereinbaren die bestehende Grundwasserfassung Hasli und das Pumpwerk stillzulegen. Die Grundwasserfassung und das Pumpwerk werden nach Erstellung der Anschlussleitungen und der betriebsinternen Versorgungssicherheit und nach Erhalt der erforderlichen Bewilligung ordnungsgemäss abgebrochen und eingedeckt.

8.2 Projekt und Ausführung der Stillegung

Die Projektierung und Bauleitung übernimmt die Einwohnergemeinde Emmen. Das kantonale Amt für Umweltschutz wird beigezogen. Die Wasserversorgung Emmen orientiert vor Inangriffnahme der Arbeiten die Emmi Schweiz AG.

8.3 Konzessionsaufhebung

Die Emmi Schweiz AG und die Einwohnergemeinde Emmen vereinbaren, dem Regierungsrat des Kantons Luzern das Gesuch um Aufhebung der Konzession für die Grundwasserfassung Hasli einzureichen. Damit soll die Grundlage für die verlangte Aufhebung der Schutzzone Grundwasserfassung Hasli geschaffen werden. Die entsprechende Aufhebung der Schutzzone wird durch die Einwohnergemeinde Emmen in die Wege geleitet.

8.4 Kosten

Die im Zusammenhang mit der Stillegung der Grundwasserfassung und des Pumpwerkes Hasli sowie der Aufhebung der Schutzzone auf dem Grundstück Nr. 628 / GB Emmen anfallenden Kosten werden von der Emmi Schweiz AG und der Einwohnergemeinde Emmen hälftig getragen.

IV. Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen

Änderungen des vorliegenden Vertrages bedürfen der Schriftform.

2. Wasserabgabereglement

Soweit im vorliegenden Wasserlieferungsvertrag keine besondere Regelung getroffen wurde, kommt das Wasserabgabereglement der Gemeinde Emmen zur Anwendung. Insbesondere tangiert dieser Vertrag die Frage der Anschlussgebühren bei Neu- und Umbauten nicht.

3. Bisherige Vereinbarungen

Dieser Vertrag ersetzt sämtliche früheren abgeschlossenen Vereinbarungen und Abmachungen der Parteien und ihrer Rechtsvorgänger, insbesondere die Vereinbarungen vom 1. Juli 1981 und 24. November 1993.

4. Überbindungsklausel

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten des vorliegenden Vertrages einem Rechtsnachfolger zu überbinden mit der Pflicht zur Weiterüberbindung im Übertragungsfalle.

5. Ausfertigung

Dieser Vertrag wird fünffach ausgefertigt. Es erhalten je zwei Exemplare die Einwohnergemeinde Emmen und die Emmi Schweiz AG, ein Exemplar Herrn lic.iur. Urs Rudolf bestimmt.

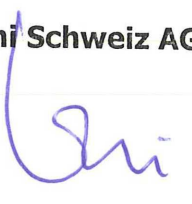
Emmen/Emmenbrücke, den 18. Okt. 2000

Emmen, den 10.10.2000

Einwohnergemeinde Emmen:

Emmi Schweiz AG:


Herr Peter Schnellmann,
Gemeindepräsident


Herr Max Paul Lüdi


Herr Patrick Vogel,
Gemeindeschreiber


Herr Bruno Brücker

